Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen

Wohnbauträger

Band: 16 (1941)

Heft: 10

Artikel: Für genossenschaftlichen Wohnungsbau

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-101375

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

der Art. 1 und 2 gewähren. Es kann diese Befugnis auf die Kantone übertragen.

Art. 4. Der Vermieter ist dem Mieter gegenüber nicht verpflichtet, an Stelle der Heizungsanlagen, die gemäß Art. I nicht in Betrieb gesetzt werden dürfen, andere Anlagen einzurichten und zu betreiben. Er ist auch nicht verpflichtet, andere Anlagen einzurichten und zu betreiben, um die in Art. 2 aufgeführten Temperaturen immer erreichen zu können.

Sofern der Vermieter die Heizung übernommen hat, wird er dem Mieter durch Befolgung der Vorschriften dieser Verfügung nicht haftbar. Sind die Heizungskosten im Mietzins inbegriffen, so sind, wenn eine Verständigung zwischen Vermieter und Mieter nicht möglich ist, vom Mieter die effektiven Heizungskosten zu bezahlen, und es ist der Mietzins um die effektiven Heizungskosten im Winter 1938/1939 zu kürzen.

Art. 5. Vorhandene *Doppelfenster* sind anzubringen, bevor die Heizung in Betrieb gesetzt wird.

Undichte Türen und Fenster sind in geeigneter Weise abzudichten.

Das Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamt ist ermächtigt, im Interesse der Brennstoffersparnis Vorschriften über den Betrieb der Heizungsanlagen, die Außerbetriebsetzung von unbenutzten Heizungssträngen, die Lüftung sowie über die Reihenfolge der Beheizung von Hotelzimmern zu erlassen.

Art. 6. Das Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamt ist ermächtigt, die nötigen Kontrollmaßnahmen anzuordnen und Erhebungen durchzuführen.

Art. 8. Diese Verfügung tritt am 15. September 1941 in Kraft.

WOHNUNGSWIRTSCHAFT

Für den genossenschaftlichen Wohnungsbau

Der Kommunaltag der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz, der am 14. September in Luzern stattfand, nahm die folgenden Thesen an, die sich für eine energische Förderung genossenschaftlichen Wohnungsbaues aussprechen:

- 1. In verschiedenen industriellen Ortschaften der deutschen Schweiz hat der Wohnungsvorrat so stark abgenommen, daß der Zustand der Wohnungsnot entweder schon erreicht ist oder bald erreicht sein wird.
- 2. Der spekulative Wohnungsbau, der vor dem Kriege hauptsächlich Wohnungen für Kapitalanlagen und nicht für die Bedürfnisse der Wohnenden erstellt hat, versagt heute, weil die neu erstellten Wohnungen infolge der Verteuerung der Baukosten, die gleichzeitig mit einer durch die Rohstoffknappheit bedingten Senkung des Komforts verbunden ist, nicht genügend Rendite und sichere Kapitalanlagen versprechen.
- 3. Unter diesen Umständen bleibt nichts anderes übrig als die fehlenden Wohnungen durch den genossenschaftlichen oder kommunalen Wohnungsbau erstellen zu lassen. Erfahrungen früherer Zeit beweisen, daß der gemeinnützige genossenschaftliche Wohnungsbau vorzuziehen ist.
- 4. Der genossenschaftliche Wohnungsbau wird aber heute gesunde, auch für kinderreiche Familien berechnete Wohnungen nur herstellen können, wenn die Verteuerung der Baukosten durch öffentliche Beiträge ausgeglichen wird. Es ist daher unerläßlich, daß durch Bund, Kanton und Gemeinden für den genossenschaftlichen Wohnungsbau II. Hypotheken, wenn nötig zinsfrei oder zu ganz niedrigem Zinsfuß, zur Verfügung gestellt und daß Beiträge à fonds perdu geleistet werden.
- 5. Nachdem der spekulative Wohnungsbau zu gewissen Zeiten aus rein finanzkapitalistischen Erwägungen heraus eine sinnlos große Wohnungsreserve geschaffen hat, welche den Bauapparat aufblähte und schließlich neben einer großen Zahl von Arbeitslosen einen zerrütteten Wohnungsmarkt zurückließ, kann die Wohnungsproduktion zukünftig nicht mehr dem Zu-

fall und der finanzkapitalistischen Erwägung überlassen werden; sie muß dem Bedürfnis der Wohnenden angepaßt werden. Der Kommunaltag verlangt daher von den Bundesbehörden den Erlaß von Vorschriften, welche die Gemeinden ermächtigen, die Wohnungsproduktion dem Bedürfnis anzupassen und planmäßig zu leiten. Die Bevorzugung des genossenschaftlichen Wohnungsbaues sichert die Gemeindeverwaltungen vor unangenehmen Überraschungen finanzieller und allgemein volkswirtschaftlicher Art, garantiert den Wohnenden einen genügenden Wohnungsvorrat billiger Wohnungen und sichert dem Baugewerbe Arbeit, ohne es zu kostenverteuernden Beitragsleistungen bei sogenannten Handwerkergenossenschaften und Beteiligungen zu zwingen.

- 6. Die genossenschaftlichen Siedelungen gewährleisten nicht nur eine volksgesundheitliche klare Lösung des Wohnungsproblems, sondern auch die organische Eingliederung der Siedelung in das Stadtbild; sie dienen der Stadt und der Regionalplanung. Den Gemeindeverwaltungen wird daher empfohlen, diesen Siedelungen so weit als möglich entgegenzukommen. (Abgabe billigen Bodens, Baurecht usw.)
- 7. Bis zur Sicherung einer genügenden Wohnungsreserve müssen die von der Wohnungsnot betroffenen Gemeinden ermächtigt werden, durch den Erlaß von Mieterschutzbestimmungen das Kündigungsrecht der Vermieter einzuschränken. Unter allen Umständen muß am Verbot der Mietzinssteigerungen festgehalten werden.
- 8. Der Kommunaltag erblickt in allen polizeilichen Maßnahmen (Einschränkung des Kündigungsrechts und der Freizügigkeit) nur einen Notbehelf. Wichtiger ist die Sicherung einer genügenden, planmäßigen und ausschließlich nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten geleiteten Produktion gesunder Wohnungen für das Volk. Er verlangt daher vom Bundesrat den sofortigen Erlaß eines auf die Vollmachten sich stützenden Bundesratsbeschlusses zur Förderung des genossenschaftlichen Wohnungsbaues.